



GEMEINDE NEUFAHRN

BEI FREISING

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: Bau/187/2015

Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Schöfer, Michael	Datum: 10.11.2015
----------------------	------------------------------------	----------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Status
Gemeinderat	30.11.2015		öffentlich

Antrag des Gemeinderats Dr. Holzner vom 07.09.2014; Umplanung der Gemeindeverbindungsstraße Mintraching-Moosmühle

Sachverhalt:

Der Tagesordnungspunkt nimmt Bezug auf die im Gemeinderat am 20.10.2014 vertagte und am 23.3.2015 diskutierte Thematik. Danach sollte der planfestgestellte Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße Mintraching – Moosmühle durch ein neu zu erstellendes Tunnelbauwerk unter Bahnstrecke und Autobahn sowie eines Durchlassbauwerks unter dem Damm der Neufahrner Gegenkuve deutlich begradigt werden. Im Gespräch mit Hr. Staatssekretär Eck sind Kosten von 4,6 Mio Euro genannt worden. Es wäre ein Eisenbahnrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Hierzu liegt ein Antrag von Dr. Holzner vom 07.09.2014 vor, die Gemeinde Neufahrn möge die Baulast dieser Maßnahme übernehmen (Anlage 3).

Im Laufe der Gespräche mit Staatssekretär Eck richtete sich das Augenmerk mehr auf unkomplizierter zu realisierende Verbesserungsmaßnahmen am Verlauf der Gemeindeverbindungsstraße hinsichtlich der von den Mintrachinger Landwirten vorgebrachten Beschwerden. Dazu wird gegenwärtig vom Maßnahmenträger der Neufahrner Gegenkuve eine Umplanung des per Gerichtsbeschluss planfestgestellten Verlaufs der Gemeindeverbindungsstraße vorgenommen. Diese Umplanung hat zwei Schwerpunkte:

- Vermeidung der vom Gericht als erforderlich festgestellten Ampelanlagen im Bereich der Unterführungen unter der Bahn und der Autobahn durch deutliche Kurvenaufweitungen
- Verkürzung der Gesamtlänge der GVS im Bereich der Straßenüberführung der GVS über die Bahnlinie München-Landshut

Um diese Änderungen im Zusammenhang mit der Gleisbaumaßnahme der Neufahrner Gegenkuve durchführen zu können muss in diesem Winter noch das Änderungsverfahren des Planfeststellungsbeschlusses eingeleitet werden.

Da die Gemeindeverbindungsstraße nach Fertigstellung in die Baulast der Gemeinde Neufahrn übergeben wird ist die Gemeinde auch Träger dieses Genehmigungsverfahrens. Insofern ist ein Grundsatzbeschluss erforderlich, ob die Gemeinde ein solches Änderungsverfahren überhaupt einleiten möchte.

Des Weiteren ist ggf. über die Inhalte der zu beantragenden Änderung zu entscheiden.

Die Änderungen gemäß erstem Spiegelstrich oben sind in der Anlage eins dargestellt. Die

für die Kurvenaufweitungen erforderlichen Flächen sind bereits im öffentlichen Eigentum. Die Planungs- und Baukosten für die zusätzlichen Straßenflächen einschließlich der erforderlichen Stützwand im Autobahndamm würden von der Bahn getragen werden. Für die Gemeinde wäre der Verwaltungsaufwand für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zu übernehmen.

Die Änderungen gemäß Spiegelstrich 2 oben sind in der Anlage zwei dargestellt. Auch hier würden die Planungs- und Baukosten von der Bahn getragen werden, der Verwaltungsaufwand des Genehmigungsverfahrens von der Gemeinde. Allerdings setzt die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme voraus, dass die Gemeinde Eigentümer der benötigten Grundstücke ist. Dies setzt den Erwerb von je nach Variante 19.000 qm oder 37.000 qm landwirtschaftlich genutzter Fläche voraus, da die Grundeigentümer bereits erklärt haben, ihre Flächen nur im Ganzen veräußern zu wollen. Die drei zur Diskussion stehenden Varianten sind in Anlage 2 dargestellt.

Die rot dargestellte Variante 1 stellt den Vorschlag der Gemeinde dar. Sie beinhaltet die geringste Flächeninanspruchnahme. Aufgrund des Kurvenradius ist nur eine geringe Geschwindigkeit der Fahrzeuge möglich. Es müssen 3 landwirtschaftliche Grundstücke erworben werden.

Die blau dargestellte Variante 2 wurde entwickelt, um die fahrbare Geschwindigkeit zu verbessern. Allerdings wird durch den vergrößerten Kurvenradius die Fläche deutlich ungünstiger zerschnitten.

Die grün dargestellte Variante drei optimiert die fahrbare Geschwindigkeit auf ca. 50 Km/h. Neben dem ebenfalls ungünstigen Zuschnitt der Restflächen erfordert sie die Fällung mehrerer ausgewachsener Pappeln, die als Reihe entlang des bisherigen Feldweges stehen. Allerdings macht diese Variante den Erwerb von lediglich zwei Grundstücken erforderlich, was die Größe der zu erwerbenden Fläche (und damit der Kosten, die von der Gemeinde Neufahrn zu tragen sind) praktisch halbiert.

Wie oben ist die Entscheidung über die Beantragung des Genehmigungsverfahrens zum gegenwärtigen Zeitpunkt notwendig, damit die baulichen Maßnahmen gemäß der Anlagen 1 und 2 im Rahmen der Baudurchführung der Neufahrner Gegenkurve auf Kosten der Bahn umgesetzt werden können.

Der Maßnahmenträger ist insoweit schon in Vorleistung gegangen als er die Genehmigungsplanung weitgehend fertiggestellt hat. Lediglich die Planung der Stützwand im Damm der Autobahn für die Kurvenaufweitung ist aufgrund zusätzlich erforderlich gewordener Baugrundsondierungen noch in Bearbeitung. Hierzu ist in der nächsten Sitzung eine gesonderte Entscheidung des Gemeinderats erforderlich, ob diese als massive Stützwand oder als rückverankerte Spundwand ausgeführt werden soll.

Diskussionsverlauf:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | |
|-----------------------|--|
| Beschlussvorschlag 1: | Mittelfristig sind Haushaltsmittel in Höhe von mind. 4,6 Mio. Euro erforderlich. |
| Beschlussvorschlag 2: | Keine Haushaltsmittel erforderlich. |
| Beschlussvorschlag 3: | Kosten für den Erwerb landwirtschaftlich genutzter Flächen in Höhe von 190.000,-€ bis 370.000,-€ je nach gewählter Variante. |

Beschlussvorschläge:

Beschlussvorschlag 1:

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn stimmt dem Antrag von Dr. Holzner vom 07.09.2014 auf Planung und Errichtung einer Gemeindeverbindungsstraße vom Galgenbachweg bis zum Überführungsbauwerk über die Bahnstrecke Neufahrn-Freising gemäß Anlage 3 zu.

Beschlussvorschlag 2:

Der Gemeinderat beschließt die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens zur Änderung des mit Gerichtsbeschluss planfestgestellten Verlaufs der Gemeindeverbindungsstraße im Bereich der Unterführungen unter der Bahnstrecke „Neufahrner Spange“ und der Autobahn A 92 gemäß Anlage 1. Durch Kurvenaufweitungen soll die Notwendigkeit der vom Verwaltungsgericht als notwendig für die Verkehrssicherheit errichteten Ampeln entbehrlich gemacht werden.

Beschlussvorschlag 3:

Der Gemeinderat beschließt die Beantragung eines Planfeststellungsverfahrens zur Verkürzung des mit Gerichtsbeschluss planfestgestellten Verlaufs der Gemeindeverbindungsstraße im Bereich des Überführungsbauwerks über die Bahnstrecke Neufahrn-Freising gemäß Anlage 2. Es soll die Variante ... umgesetzt werden.

Beratungsergebnis:

Abstimmungs- Ergebnis	:	zugestimmt	abgelehnt	lt. Beschlussvor- schlag	Abweich. Beschluss (Rücks.)
----------------------------------	---	-------------------	------------------	-------------------------------------	--